Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1818

20.7.1818 (Nr. 199)

Visual Library

Karlsruher Zeitung.

Nr. 199. Montag, den 20. Jul. 1818.

Baiern. (Fortsetzung des kön. Edikts über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit.) — Deutsche freie Städte. (Bremen. Frankfurt. Hamburg.) — Dänemark. — Frankreich. (Nachrichten französ. Blätter über die entdekte Verschwörung.) — Großbritannien. — Rußland. (Ankunft des Kaisers in Petersburg.) — Schweden. (Christiania.)

Baiern.

Fortsetzung des gestern abgebrochenen kön. Edikts. Tit. IV. (Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.) §. 51. Die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialrichter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherrn, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten (§. 50), werden von der vorgesezten Kreisregierung unmittelbar, solche Patrimonialgerichtshalter aber, welche bloß auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreisregierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet. §. 52. Alle gutsherrlichen Gerichtsbeamten leisten bei ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren königl. Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maßgabe der Verfassungsurkunde Tit. X §. 3. Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edikt und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherrn auflegen. §. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschaftsrichter und diejenigen Patrimonialgerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Aktuare und diejenigen Patrimonialbeamten aber, welche bloß die freiwillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bei den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsiz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonialgericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte des Wohnorts unterworfen. §. 54. Die Bestimmungen des Edikts über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bei demjenigen Personal der Herrschaftsgerichte, so wie der Patrimonialgerichte erster Klasse anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramts bekleidet ist. Dasselbe muß daher rüksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edikts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herrschaftsrichtern soll ein fixer Gehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonialgerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden. §. 55. Den Patrimonialgerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonialrichters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beide Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen; jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesezlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54 ausgedrükten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmälert vorbehalten bleiben. §. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonialgericht in der bemerkten Art bis zum 1. Jan. 1820 (§. 40) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freiwillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichtshintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonialbeamte, so wie die Aktuare der gutsherrlichen Gerichte, haben auch die besondern Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der diesfallsigen Verhältnisse, und insbesondere des Gehaltes, bleibt der freien Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt. §. 57. Die Heirathsbewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbeamten bei dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reisebewilligungen werden diesen Beamten von der Kreisregierung, benehmlich mit dem Appellationsgerichte, ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn. §. 58. Die Patrimonialbeamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualifikation auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten. §. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maße, wie der königl. Fiskus für die unmittel-

baren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestallung verfügt. §. 60. Wenn der Gutsherr bei seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellationsgericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesezliche Einschreitung veranlaßt werde. §. 61. Will der Gutsherr den Herrschaftsbeamten nach den Bestimmungen des §. 54 quiesziren, so muß er von jeder verfügten Quieszirung eines solchen Beamten eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonialgerichtshalter und der Aktuare zustehet, bei der Kreisregierung und dem Appellationsgerichte die Anzeige machen. Die Rentenverwaltung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen. §. 62. Dem Gutsherrn kommt in Justizsachen, ausser der bloßen Einsichtsnahme, keine Konkurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bei Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadenersatzes, nebst weiterer angemessener Bestrafung. Den Patrimonialgerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kommt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bei welchen die Patrimonialgerichtsinhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den königl. Landgerichten. §. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichtsbeamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner aus gesezlichen Anordnungen hervorgehenden Auflage, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird, auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreisregierung oder dem Appellationsgerichte bestraft. §. 64. Den Herrschaftsrichtern, Patrimonialgerichtshaltern und Aktuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königl. Justiz- und Polizeibeamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. §. 65. Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein Siegel mit dem Wappen des Gutherrn und der Umschrift: „Fürstlich-, Gräflich- oder Freiherrlich- ꝛc. N. N. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht N. N.“ (F. f.)

Deutsche freie Städte.

Bremen, den 14. Jul. In der hiesigen Zeitung liest man heute folgendes: Es hat sich vor kurzem in Thüringen, dem Geburtslande unsers großen deutschen Reformators, eine Gesellschaft frommer, gelehrter und patriotischer Männer vereinigt, Luthern ein „lebendiges“ Denkmal zu stiften, dessen er selbst, käme er wieder, sich freuen könnte. Sie hat, diesem Hauptgedanken gemäß, „auf die in jener Gegend noch lebenden Bildungs- und Erziehungsfähigen Nachkommen“ des unsterblichen Glaubenshelden ihr Auge gerichtet, und es für würdiger und zugleich ausführlicher erachtet, diese geistig zu heben, als deren Eltern und übrige Verwandte Luthers, die, wenn auch sämmtlich arm, doch zufrieden mit ihrem Lose, fast alle als Hirten, Knechte, Taglöhner, in Möhra, Liebenstein und an andern Orten zerstreut leben, bloß bürgerlich emporzubringen. Sie läßt also die Erwachsenen und Bejahrten in ihrem Zustande, der in jetziger Zeit für sie kein Nothstand mehr heißen kann, weil sie nicht weiß, ob darüber hinaus, bei mehr irdischem Gut, mehr wahres Glük für sie seyn werde. Nach den Kindern greift sie, weil sie gewiß weiß, daß Bildung dem Bildungsfähigen die höchste, beglückendste Gabe ist. Zwei Knaben, Söhne des Kuhhirten Nikolaus Luther in Möhra (eines direkten Nachkommen von Heinz Luther, Dr. Martins Vatersbruder), von welchen der ältere schon im Jünglingsalter ist, und unverkennbar ansprechende, von vielen Augen bemerkte Gesichtsähnlichkeit mit dem unvergeßlichen Ahnherrn haben soll, sind bereits in eine gute Erziehungsanstalt nahe bei Rudolstadt gegeben, wo sie zusehends gedeihen, und zu den schönsten Erwartungen berechtigen ꝛc.

Frankfurt, den 18. Jul. Gestern ist der Prinz Gustav von Mecklenburg Schwerin, von Karlsbad kommend, so wie auch die Gemahlin des kön. franz. Marschalls, Herzogs von Ragusa, hier eingetroffen. — In Wilhelmsbad bei Hanau soll noch in diesem Monate ein schon im vorigen Jahre versuchter, aber damals nicht zu Stande gekommener Zusammentritt mehrerer (13) mediatisirter Standesherren, an deren Spitze sich Graf Waldeck befindet, statt haben.

Hamburg, den 14. Jul. Der vormals bei dem hiesigen Senate beglaubigte, jezt als schwedisch-norwegischer Minister bei dem deutschen Bundestage angestellte Ritter Hjort ist von seinem Monarchen auch zum Minister bei den kön. würtembergischen, großherzogl. badischen, kurfürstl. hessischen und hessen-darmstädtischen Höfen ernannt worden. — Die Frau Prinzessin Pauline, Fürstin Regentin zu Lippe-Detmold, ist mit dem Fürsten, ihrem Sohne, in Ritzebüttel angekommen, um das Seebad zu Cuxhaven zu gebrauchen. — In einem öffentlichen Blatte heißt es: Was der wackere Oberpräsident Sack in Pommern zur Bildung einer kleinen bewafneten preuß. Seemacht gethan, ist noch nicht allgemein bekannt, freut aber schon in der fernen Aussicht jeden Freund deutscher Seefreiheit.

Dänemark.

Ueber die ständischen Verfassungsarbeiten für Holstein, welche die neulichen Kopenhagener Nachrichten (sh. Nr. 195) als vollendet angaben, enthält ein Artikel aus Altona vom 10. dieses folgendes: Es ist

nunmehr keinem Zweifel unterworfen, daß die allgemein genährte Hofnung, der König werde während seiner Gegenwart in den Herzogthümern die verheißene Konstitution publiziren lassen, nicht in Erfüllung gehen wird. Die Kommission, welche den Verfassungsentwurf in Kopenhagen ausarbeiten sollte, ist auseinander gegangen, und es ist nichts sicheres über ihren Wiederzusammentritt bekannt. Alles, was die wichste Landesangelegenheit betrift, ist im völligen Dunkel. Also hat das Gerücht freien Spielraum, und es ist nicht wenig geschäftig rc.

Frankreich.

Paris, den 16. Jul. Gestern hat der König das Conseil der Minister von 1 bis 4 Uhr Nachmittags präsidirt. Morgen legt der Hof die Tauer auf 3 Wochen für die verstorbene Königin von Schweden, Hedwig Elisabeth Charlotte, an.

Der Herzog von Wellington hat bereits gestern Morgens Paris verlassen, um nach Cambrai zurükzukehren.

Der Kanzler von Frankreich ist vor einigen Tagen von einer in das Indre- und Loiredepartement gemachten Reise hier zurük angekommen.

Endlich sprechen auch hiesige Journale von Entdeckung einer Verschwörung, und zwar folgender Gestalt: Seit 10 bis 12 Tagen wird eine Prozedur gegen die HH. Chapdelaine, pensionirten Marechal de Camp, Songis, ehemaligen Offizier bei dem Gen. Stabe, Romilly, Bataillonschef mit Wartgeld, und Joannis, eingeleitet; sie sind sämmtlich am 2. d. auf Befehl des Hrn. Instruktionsrichters arretirt worden. Noch verlautet nichts von dem Resultat der Untersuchung dieser Sache, in welcher, der Natur der Anklage nach, eben so viel Widriges, als, dem Zwecke und den Mitteln der Ausführung nach, Unsinniges zu leigen scheint. Man versichert, daß der Gen. Lieut. Canuel, gegen welchen ein Verhaftbefehl erlassen ist, seit der Arretirung obiger Angeschuldeten nicht mehr in seiner Wohnung erschienen sey, und daß die gerichtliche Behörde, die sich in dieselbe begeben hat, die von ihm darin zurükgelassenen Papiere unter Siegel habe legen lassen. Mehrere Zeugen sind abgehört worden. Nichts beweist mehr, wie wenig Wichtigkeit die öffentliche Meinung auf dieses Ereigniß gelegt, oder vielmehr, wie wenige Besorgnisse die muthmaslichen Anzettler eines eben so lächerlichen als verbrecherischen Komplots einflößen, als das fortdauernde Steigen der öffentlichen Fonds.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 78, und die Bankaktien zu 1635 Fr.

Großbritannien.

London, den 11. Jul. Unmittelbar nach der heute Abend in dem Pallaste der Königin zu Kew statt habenden Feierlichkeit der Vermählung des Herzogs von Clarence mit der Prinzessin Adelheid von Sachsen-Meinungen, werden daselbst auch der Herzog und die Herzogin von Kent, die bekanntlich bereits in Deutschland getraut worden, nochmals die priesterliche Einsegnung nach den Gebräuchen der engl. Kirche empfangen.

Vor einigen Tagen enthielten hiesige Blätter folgenden Artikel: „Einige franz. Beamte zu Calais haben gegen die dem Erbprinzen und der Erbprinzessin von Hessen-Homburg gebührende Achtung grobblich gefehlt. Das hohe Paar traf am Montage Nachmittags auf einer königl. Yacht vor Calais ein, und da die Ebbe eingetreten war, so wurde es auf einem platten Fahrzeuge ans Land gesezt; nun bestand die einzige militärische Ehrenbezeugung, welche dem Erbprinzen und dessen Gemahlin, Tochter des Königs von Großbritannien, und Schwester des Prinzen Regenten, erzeigt wurde, darin, daß man ihnen einen Korporal und 3 Soldaten in kleiner Uniform entgegen schikte, die nicht einmal das Gewehr präsentirten, und gar keine Aufmerksamkeit für diese erlauchten Personen bezeugten, während der Großfürst Michael bei seiner Ankunft mit einer Artilleriesalve begrüßt worden, was auch geschieht, wenn ein Botschafter durchpassirt. Der Erbprinz und die Erbprinzessin blieben bis zum andern Tage um Mittag in einem Gasthofe, und man stellte nicht einmal eine Ehrenwache an ihre Thüre."

Das ministerielle Blatt, the Courrier, giebt heute folgende Nachrichten aus Buenos-Ayres vom 18. Apr., mit der Verwahrung, daß es sie nicht verbürgen könne: „Gestern sind uns die glüklichsten Nachrichten, die nur möglich waren, zugekommen. Am 5. d. hat der (Insurgenten-) Gen. St. Martin die Armee des (von Lima gekommenen kön. span.) Generals Osorio (sh. Nr. 186 und 190) ungefähr drei Stunden von St. Jago (Hauptstadt von Chili) zernichtet. Der General selbst ist nur mit 30 Mann entkommen. Beim Abgang der Depeschen war man in Verfolgung desselben auf der Straße von la Conception begriffen. In unserer Stadt herrscht ein wahrer Freudentaumel; drei bis vier Tage lang werden alle Geschäfte ruhen; seit 18 Stunden ertönt unaufhörlich Glockengeläute und Kanonendonner."

Rußland.

Petersburg, den 27. Jul. Diesen Morgen um 9 Uhr sind Se. Maj. der Kaiser im besten Wohlseyn zur Freude aller Einwohner hier angekommen. Der ganze Hof folgt von Moskau in einigen Tagen. Ihre Maj. die Kaiserin Elisabeth sollten gestern von Moskau abreisen, der König von Preussen heute, und so folgen die sämmtlichen allerhöchsten Herrschaften, so daß sie innerhalb einer Woche hier eintreffen. Auf jeder Station stehen 450 Pferde bereit.

Schweden.

Christiania, den 1. Jul. Im Storthing am 18. vorigen Monats wurden die königl. Vorschläge wegen Gagen und Pensionen in Erwägung gezogen und beschlossen, zwei Offizieren einstweilen die Wartgelder vorzuenthalten, um vorher gerichtlich zu untersuchen, ob

sie sich im lezten Feldzuge einer Verantwortlichkeit schuldig gemacht haben. Tags darauf wurde der Gehalt des Statthalters auf 12,000, des Staatsministers aber auf 8000 Spezieſthaler bestimmt. Der Odelsthing will untersuchen lassen, wie ein Leihinstitut am zwekmäsigsten mit der neuen Bank in Verbindung zu setzen wäre. Am 23. beschloß der Storthing, Se. Maj. wiederholt um Auskunft zu bitten, wie weit die Verhandlungen wegen der den norwegischen Unterthanen für die im lezten Kriege weggenommenen Schiffe zuzugestehende Vergütung gediehen sey, oder in wie fern die von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingeleiteten Unterhandlungen einen glüklichen Ausgang hoffen ließen. — Unterm 22. Jun. hat der König ein Rescript wegen der Schleifung mehrerer Festungen in Norwegen erlassen, worin unter anderm gesagt wird: Uebrigens finden Wir Uns bewogen, als weitere Antwort auf die unterthänigste Adresse des Storthings vom 14. Mai, demselben gnädigst zu erkennen zu geben, daß Wir auf keine Weise der Meinung desselben beipflichten können, als seyen, nach dem Grundgesetze, die Festungen als Theile der Kriegsmacht anzusehen, oder der Storthing verpflichtet, seine unterthänigen Meinungen, ob und in wie fern Festungswerke geschleift werden dürften, zu äussern. Eben so wollen Wir hiermit dem Storthing gnädigst zu erkennen geben, daß Wir zur Vertheidigung des Landes die Anlage neuer Festungswerke auf andern Punkten für nöthig erachten, weshalb auch die Summen, die für den durch die geschleiften Werke gewonnenen und verkauften Grund einbezahlt sind, nur in die Staatskasse angenommen werden, um von derselben wieder zum Erwerb anderer, zur Anlage neuer und zwekmäsiger Festungswerke, nothwendigen Terrains ausbezahlt zu werden ꝛc.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

19. Jul.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{3}{4}$7	27 Zoll $10\frac{5}{10}$ Linien	$15\frac{2}{10}$ Grad über 0	Nordost	53 Grad	heiter, angenehm
Mittags $\frac{1}{2}$3	27 Zoll $9\frac{9}{10}$ Linien	$21\frac{6}{10}$ Grad über 0	Nordost	37 Grad	heiter, Spur. von Gew. Wolk.
Nachts 11	27 Zoll $10\frac{1}{10}$ Linien	$14\frac{5}{10}$ Grad über 0	Nordost	46 Grad	heiter, angenehm

Karlsruhe. [Schulden-Liquidation.] Nach vorliegender Verfügung des hochlöblichen Hofgerichts in Rastatt ist über das verschuldete Vermögen des Großherzogl. Finanzministeralsekretärs Ludwig Strehle der Gantprozeß erkannt, und der diesseitigen Stelle dessen Instruirung übertragen worden. Es wird daher zur Vornahme der Schuldenliquidation Termin auf Dienstag, den 11. Aug. d. J., festgesezt, und an sämmtliche Sekretär Strehlesche Kreditoren hierdurch die Aufforderung erlassen, an diesem Tage, Vor- und Nachmittags, im Gasthaus zum Könige von Preussen vor der Gantkommission zu erscheinen, und ihre Forderungen an die Masse, unter An- und Ausführung eines etwaigen Vorzugsrechts, mittelst Vorlage der Beweisdokumente, zu liquidiren, und sich über allenfalls gemacht werdende Vergleichsvorschläge zu erklären, bei Strafe des Ausschlusses.

Karlsruhe, den 10. Jul. 1818.

Großherzogliches Stadtamt.

Ettenheim. [Früchte-Versteigerung.] Mittwochs, den 22. d. M., Vormittags um 9 Uhr, werden bei der hiesigen Großherzogl. Domainenverwaltung öffentlich der Versteigerung ausgesezt:

ohngefähr 40 Frtl. Weizen,
50 — Halbweizen,
200 — Gerst,
30 — Haber,
10 — Molzer,

und kommt der Erlös jenem der zwei vorhergehenden Marktpreise nahe, so werden solche, ohne höhere Genehmigung, sogleich zugeschlagen.

Ettenheim, den 7. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Brückner.

Unteröwisheim bei Bruchsal [Gerste-Verkauf.] Da der von Seite dahiesiger Verrechnung in Steigerung vorgenommene Verkauf von 230 Malter Gerst auf dem herrschaftlichen Speicher zu Münzesheim wegen allzuniedern Gebots die hohe Kreisdirektorialgenehmigung nicht erhalten, dagegen aber die Verrechnung zum Handverkauf à 7 fl. per Bruchsaler Malter, welches auf Speyerer oder Rezepturmaas 6 fl. 30 kr. reiht, legitimirt worden, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieser Handverkauf zu großen und kleinen Partien innerhalb der nächsten 8 Tage, binnen welchen sich die Liebhaber Vor- und Nachmittags dahier einfinden mögen, werde abgehalten werden.

Unteröwisheim, den 15. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Häuser.

Kichlinsbergen. [Wein-Verkauf.] Von dem bei der diesseitig landesherrschaftlichen Kellerei befindlichen 1817er Weinvorrath wird ein Quantum von 200 Sm., von welchem in größern und kleinern Partien, bis zu 5 Viertel abwärts, der Saum zu 8 fl. 40 kr., 9 fl. und 10 fl. jeden Tag, gegen gleich baare Zahlung, abgefaßt werden kann, dem Verkauf ausgesezt; was man hiermit zur Kenntniß der allenfallsigen Kaufliebhaber bringt.

Kichlinsbergen, den 10. Jul. 1818.

Großherzogliche Domainenverwaltung Endingen.
Barbo.

Karlsruhe. [Anzeige.] Bei Handelsmann Jakob Giani sind frische neue holländische Häringe angekommen, und in 1/8 und 1/16 Tonnen, so wie Stükweis, zum billigsten Preis zu haben.

Karlsruhe, den 17. Jul. 1818.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg